

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

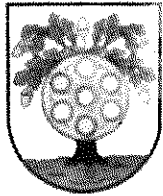
Herausgegeben in Hildesheim am 27. März 2013

Nr. 13

Inhalt	Seite
14.03.2013 - Satzung der Gemeinde Holle über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle	222
21.03.2013 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	224
22.03.2013 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	226
26.03.2013 - 3. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	227

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de



GEMEINDE HOLLE
Landkreis Hildesheim

**Satzung
der
Gemeinde Holle
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Holle ist Eigentümerin der Kleinschwimmhalle in der Grundschule Holle. Sie betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Kleinschwimmhalle erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kleinschwimmhalle werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

1.	Erwachsene	2,00 €
	10'er Karte	18,00 €
2.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €
	10'er Karte	13,50 €
3.	Vereine, Interessengemeinschaften, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gruppen	
3.1	aus dem Gemeindegebiet je angefangene Stunde	20,00 €
3.2	außerhalb des Gemeindegebietes je angefangene Stunde	30,00 €

- (2) Für die Berechnung der Gebühren werden die in dem Nutzungsplan festgelegten Zeiten zugrunde gelegt. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Kleinschwimmhalle nicht genutzt wird, obwohl im Nutzungsplan eine Nutzungszeit vorgesehen ist.
- (3) In den vorstehenden Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe enthalten.

§ 3

Zahlungspflichtiger

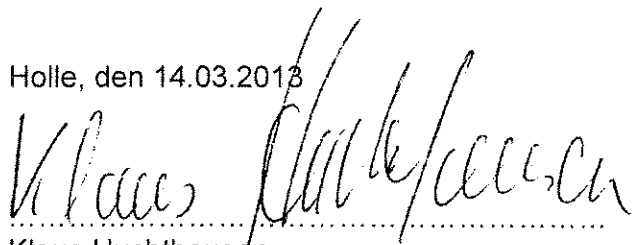
- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ist Zahlungspflichtiger jeder, der die Kleinschwimmhalle betritt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 ist Zahlungspflichtiger
- a) bei Kindergärten und Schulen der jeweilige Träger
 - b) bei Vereinen der Vorstand und
 - c) bei sonstigen Interessengemeinschaften und Gruppen ein der Gemeinde zu benennendes Mitglied.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle vom 17.12.1979 mit dem 1.Nachtrag vom 11.06.1992 und dem 2. Nachtrag vom 21.06.2001 außer Kraft.

Holle, den 14.03.2013



Klaus Huchthausen
Bürgermeister

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268), wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadt Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten ist dem

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten/Ordnungswidrigkeiten
Bischof-Janssen-Strasse 31
31134 Hildesheim
E-Mail: Juergen.Schmidt@landkreishildesheim.de

bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für

Mitteilungen kann der unter www.landkreishildesheim.de abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung beim Landkreis Hildesheim –Fachdienst Ordnungsangelegenheiten/Ordnungswidrigkeiten 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Strasse 31 während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildesheim,d.21.03.2013

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Schmidt

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Donnerstag, den 04.04.2013, 15.30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 04.04.2013

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.02.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Hochwasserschutz an der Innerste; Information der Verwaltung
5. Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden;
Sachstandsbericht der Verwaltung
6. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Hildesheim;
Beteiligungsverfahren gem. § 3 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)
Vorlage-Nr.: 324/XVII (wurde bereits übersandt mit der Einladung zur letzten Ausschusssitzung)
7. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
hier: Controllingbericht des Dezernats 3 zur Zielerreichung im Jahr 2012
Vorlage-Nr.: 347/XVII
8. Weiterentwicklung des Nachtbusverkehrs; Sachstandsbericht der Verwaltung
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 22.03.2013 Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Speer

3. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 58, 5 NKomVG in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende 3. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Lamspringe auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 09.06.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.01.2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird die Ziffer 4
Gemeinde Woltershausen
OT Graste

1. Gemarkung Graste, Flur 1, Flurstück 64 – Schützenhaus – gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 26.03.2013

Samtgemeinde Lamspringe



(Pletz)

Samtgemeindebürgermeister